

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund des § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt vom 01.10.2025 (GVBl. LSA, S. 748), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 08.12.2025 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 14.06.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.04.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. das Klärwerk und ähnliche Anlagen,“

2. In § 2 wird die Nummerierung der Absätze wie folgt geändert:

Abs. 8 wird Abs. 6 und Abs. 9 wird Abs. 7

3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 und in § 6 Abs.1 wird der Bezug auf „§ 79 b Abs. 1 WG LSA“ durch den Bezug auf „§ 78 a Abs. 2 WG LSA“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 3 neu eingefügt:

„Dabei ist das Niederschlagswasser ausschließlich der dafür bestimmten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Nr. 1 und 3 bedient sich die Stadt der Stadtwerke Stendal GmbH, nachfolgend SWS genannt, als

Erfüllungsgehilfe und Konzessionär (Konzessionsvertrag vom 17.07.2025). Die SWS führt die Schmutzwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen der SWS und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Festsetzung der Schmutzwasserentgelte erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Schmutzwasser in der Hansestadt Stendal (AEB Abwasser) in der jeweils gültigen Fassung.“

6. In nachfolgenden Paragraphen werden die Worte „AGS“ durch die Worte „SWS“ ersetzt:

§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs.1 Satz 4 (a.F.), § 5 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 6 Satz 2, § 7 Satz 3 und 4, § 10 Sätze 1 bis 3 und § 23 Abs. 1 Buchstabe b und c

7. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann abweichend von den Einleitbedingungen des § 13 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.“

8. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis oder einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.“

9. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt.

10. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.“

11. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „§ 8 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

12. § 23 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung anschließt oder Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den dafür bestimmten Einrichtungen zuführt,”

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 08.12.2025

Bastian Sieler
Oberbürgermeister